

ynafios von Syrene“, in d. Theol. Quartalschrift 1865 u. 1866, wo die überreiche Literatur vollständig verzeichnet ist. Unter den Monographien über Synesius' Leben und Schriften sind: von J. G. Krabinger, Ueber Synesius' Leben u. Schriften, vor seiner Ausgabe der Rede „Ueber das Königthum“, München 1825; Clausen, De nesio philos. etc., Hafn. 1831; Thilo, monument. in Synes. hynnos, Hal. 1842 et 43 (Prog.); Druon, Etudes sur la vie et les oeuvres de Synésius, Paris 1859, und anders R. Holtmann, Berlin 1869, herauszugeben. (Vgl. noch Chevalier, Réport. und pp. s. v.; Kirchl, Patrologie II, Mainz 68, § 160 f.; Barthelemy, Patrologie, Freiburg 94, § 58.) [Kleffner.]

**Syngramma**, schwäbisches, s. Brenz II, 35 f. und Protestantismus X, 486.

**Synoda**, Synode zu, s. Rejertaufftritt II, 407.

**Synodalexaminatoren** heißen die nach Vorritt des Tridentinums von der Diöcesansynode wählten Geistlichen, welche die Bewerber um ardenanter auf ihre Amtsfähigkeit zu prüfen. Das Concil von Trident (s. Sess. XXIV, 18 De ref.) traf nämlich bei der Einführung d. sogen. Concurses (s. d. Art.), um den Contenden eine allseitige und gerechte Beurtheilung zu sichern, und um den Verdacht der Voreingenommenheit oder Parteilichkeit von dem Autor fernzuhalten, die besondere Anordnung, daß auf der jährlich abgehaltenen Diöcesansynode (s. d. Art.) gemeinschaftlich von Bischof u. Clerus geeignete Männer als Examinatoren: Prüfung der Bewerber bestellt werden sollen. Diese tridentinische Anordnung bezieht sich nur auf die Besetzung der Pfarrstellen, während für Prüfung zum Empfange der heiligen Weihen u. zur Erlangung der Approbation zum Weichiren der Bischof nach freiem Ermessen die Examinatoren erneuern kann (Bened. XIV. De a. dioc. 4, 7, 2). Die Synodalexaminatoren auf der Diöcesansynode in Vorschlag zu legen, steht ausschließlich dem Bischof oder dem vicarior zu (S. C. C. 19. Febr. 1628); die Synode hat das Recht, die Genannten zu bestätigen bezw. eine Auswahl unter denselben zu treffen. Im Falle der Ablehnung seitens der Synode ist es dem Bischof anheimgestellt, entweder Andere zu proponiren oder, wenn er die Weisung für nicht begründet erachtet, von der Congregatio Concilii die Approbation der rüchgewiesenen zu erbitten (S. C. C. 24. Nov. 15. Dec. 1770). Die Vorschlagenden sollen geistl. Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes sein (Trid. l. c.); oder ist der Bischof, falls Andere, sei es aus dem laical- oder aus dem Regularclerus (auch aus d. Mendicantenorden) ihm geeigneter erscheinen u. sine doctoratu doctiores reputantur), diese Vorschrift nicht gebunden (Trid. l. c.

und Bened. XIV. l. c. n. 4). Der Synode sind namentlich bezeichnete Persönlichkeiten zu benennen, nicht Dignitäten als solche, so daß das Amt des Examinators von selbst auf den Successor überginge (S. C. C. 14. Febr. 1698). Die Zahl der auf der Synode approbirten Examinatoren soll mindestens sechs betragen (Trid. l. c.), und als Maximalzahl wird nach Barbosa (Collectan. ad Trid. l. c. n. 85), auf den Benedict XIV. (l. c. n. 8) und Pallottini in seiner Sammlung der Entscheidungen der Concilconggregation (Rom 1883, s. v. Examinatores synodales n. 8) sich beziehen, die Zahl zwanzig festzuhalten sein. Die Approbation der Synode erfolgt durch öffentliche oder geheime Abstimmung (S. C. C. 24. Nov. 1770). Die Gewählten haben entweder sofort auf der Synode (wenn sie anwesend sind; Benedict. XIV. l. c. n. 6) oder später (Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. Examen n. 83) den Schwur auf die Evangelien oder auf die Reliquien der Heiligen abzulegen, daß sie ohne menschliche Rücksichtnahme gewissenhaft ihr Amt ausüben wollen. Die Vereidigung ist so wesentlich, daß ein Concurus, bei welchem ein unbedingter Examinator sein Votum abgab, nichtig sein würde. Zur Ablegung der Professio fidei sind die Examinatoren nicht verpflichtet, wenn nicht ein particuläres Gewohnheitsrecht oder eine Synodalbestimmung dieselbe verlangt (S. C. C. 24. Aug. 1822). Das Amt der Examinatoren dauert bis zu der im nächsten Jahre abzuhaltenden Diöcesansynode; es erlischt durch den etwa inzwischen eintretenden Tod des Bischofs nicht (Pallottini l. c. n. 85). Falls innerhalb des Jahres die Zahl der Examinatoren durch Tod oder Weggang aus der Diöcese unter sechs herabfällt, kann sie gemäß einem Decrete Clemens' VIII. vom Bischof durch Berufung neuer bis zur Sechszahl wieder ergänzt werden (Bened. XIV. l. c. n. 7 et 8). Die zu Substituirenden sind zunächst aus denjenigen zu nehmen, welche von einer früheren Synode schon approbirt wurden; sind solche nicht vorhanden, so kann der Bischof Andere cum consensus capituli bestellen. Die innerhalb des Jahres Substituirtten kommen mit Ablauf des Jahres sofort in Wegfall (Bened. l. c. n. 8). Die Wiederwahl aller oder einzelner Examinatoren auf der neuen Synode ist zulässig. Findet aber nach Ablauf des Jahres eine neue Synode nicht statt, so verbleiben die Examinatoren, wenn von den in der letzten Synode gewählten noch sechs vorhanden sind, bis auf Weiteres im Amte; sobald jedoch von den sechs nur einer ausscheidet, cessirt auch das Amt der übrigen, und der Bischof muß, wenn die Berufung einer neuen Synode nicht thunlich erscheint, bei der S. Congregatio Concilii die facultas novos deputandi Examinatores extra Synodum nachsuchen (S. C. C. 24. Nov. 1770). Bei Besetzung der Pfarrstellen soll der Bischof sich der Mitwirkung wenigstens dreier Synodalexaminatoren bedienen, die